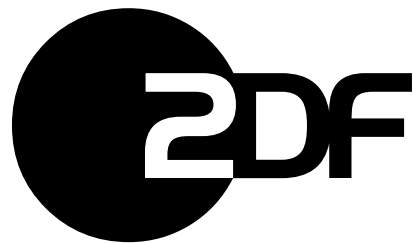


ZWANZIGSTER TÄTIGKEITSBERICHT

**der Datenschutzbeauftragten des ZDF
für die Jahre 2014 und 2015**



Dem Verwaltungsrat vorgelegt gem. § 18 Abs. 7 des ZDF-Staatsvertrages

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
I. Vorbemerkung	6
II. Datenschutz im ZDF – Stellung und Aufgaben der ZDF-Datenschutzbeauftragten	8
III. Entwicklung des Datenschutzrechts	10
1. Europa	10
1.1. EU-Datenschutzgrundverordnung	10
1.2. Urteil des EuGH vom 8.4.2014 zur Ungültigkeit der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung	12
1.3. Urteil des EuGH in Sachen „Google Spain“	12
1.4. Urteil des EuGH vom 6.10.2015 zum Safe-Harbour-Abkommen	13
2. Nationales Datenschutzrecht	14
2.1. Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht	14
2.2. IT- Sicherheitsgesetz des Bundes	15
2.3. Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten	15
2.4. Beschäftigtendatenschutz	16
2.5. Entscheidungen nationaler Gerichte	16

2.5.1.	Entscheidung des BGH vom 3.7.2014 zur Zulässigkeit der Speicherung von dynamischen IP-Adressen für die Dauer von sieben Tagen	16
2.5.2.	Vorlagebeschluss des BVerwG zur Verantwortlichkeit für die beim Aufruf einer Facebook-Fanpage erhobenen Nutzerdaten	17
IV.	Datenschutz im ZDF	18
1.	Änderungen bei der Bearbeitung von Unfallschäden der ZDF-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter	18
2.	Universitätsstudie zum Thema Gesundheit und Ernährung im Arbeitsalltag	19
3.	Untersuchung einer Unternehmensberatung zur Verschlan- kung der administrativen Prozesse im ZDF	19
4.	DV-System „Musikmeldungen“ (MUMEL)	20
5.	Datenschutzverstoß bei der Beihilfeabrechnung	20
6.	Datenschutzprobleme beim Tivi-Treff	21
7.	Zugang von Auftragsproduzenten zu den Datenbanken und digitalen Archiven des ZDF	22
8.	Einsatz von E-Learning-Programmen zur Sicherheitsunter- weisung bei Sport-Großereignissen	22
9.	Beauftragung der Telekommunikationsleistungen im Fest- sowie Mobil-Netz	23
10.	Einsatz von Drohnen bzw. Multicoptern für Dreharbeiten	23
11.	Verarbeitung personenbezogener Mitarbeiterdaten durch die KEF	24
12.	Symposium zum Cloud Computing im Rundfunk	25

13.	Einrichtung eines Datencontainers auf den ZDF-Smartphones	25
14.	Fall eines Identitätsdiebstahls	26
15.	Datenschutz beim Casting	27
16.	Online-Stellenbewerbungen	27
17.	Ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	28
18.	Befragung von ZDF-Besuchergruppen	29
19.	Akkreditierung von ZDF-Mitarbeitern bei Sport-Großveranstaltungen	30
VI.	Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzinstanzen	31
1.	Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF, Deutschlandradio und Deutsche Welle (AK DSB)	31
2.	Vertretung des AK DSB in der Europäischen Datenschutzgruppe nach Artikel 29 EG-Datenschutzrichtlinie	33
3.	Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Rheinland-Pfalz	33

Anhänge

Anhang 1: §§ 16-18 Staatsvertrag über das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF-Staatsvertrag) vom 31.8.1991 in der Fassung des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages, in Kraft getreten am 1.10.2016

Anhang 2: Liste der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Anhang 3: Stellungnahme zur Vorratsdatenspeicherung

Anhang 4: Glossar

I. Vorbemerkung

Auch im zurückliegenden Berichtszeitraum hat die Komplexität der Fragen des Datenschutzes im ZDF – wie auch in der Gesellschaft im Ganzen – noch einmal zugenommen. Die Geschäftsprozesse im ZDF, sowohl in der Verwaltung und Büroorganisation, als auch in der Fernsehproduktion und im Sendebetrieb, beruhen zunehmend auf IT-gestützten Systemen. Weil es aber faktisch in jeder IT-Anwendung auch um die Speicherung von personenbezogenen Daten geht, stellen sich in der Praxis bei der Einführung oder auch Weiterentwicklung nahezu aller IT-Anwendung des Hauses datenschutzrechtliche Fragen. Parallel dazu werden die Anforderungen an die IT-Sicherheit immer höher. Im Berichtszeitraum erfolgte Hackerangriffe, sei es auf den Fernsehsender TV5 Monde oder auch den Deutschen Bundestag, zeigen, wie verletzlich unsere IT-Infrastrukturen sein können und wie wichtig es ist, hier einen wirksamen Schutz aufzubauen.

Auch die Kommunikation mit unseren Nutzern über das Internet und hier insbesondere unsere Onlineangebote werfen datenschutzrechtliche Fragen auf. Dabei bewegt sich das ZDF im Spannungsfeld, auf der einen Seite ein attraktives Angebot machen zu wollen, das seine Nutzer erreicht und auch dem Wettbewerb mit privaten Anbietern standhalten kann, und auf der anderen Seite dem Anspruch, dabei möglichst datenschutzfreundlich vorzugehen. Hier ist enge Zusammenarbeit mit den Fachbereichen erforderlich.

Schließlich fordern die zunehmenden Anforderungen an die Mobilität den Datenschutz heraus. Sowohl bezogen auf die Arbeitsprozesse des ZDF, als auch im Hinblick auf die Verbreitung unserer Programme steigt die Notwendigkeit, IT-Systeme und IT-Leistungen zeit- und ortsunabhängig vorzuhalten. Damit verbunden ist unmittelbar die Frage nach der Nutzung von Cloud-Lösungen. Fragen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit spielen hier eine große Rolle.

Vor diesem Hintergrund ist es erfreulich, dass bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ZDF, die mit datenschutzrelevanten Themen betraut sind, ein Bewusstsein für die Relevanz dieser Fragestellungen gegeben ist und die Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten gut geübte Praxis ist.

Die Datenschutzbeauftragte wird bereits im frühen Stadium der Entwicklung von besonders datenschutzrelevanten IT-Systemen einbezogen, so dass bei der Konzeptionierung entsprechende Vorgaben berücksichtigt werden können. Nur so bleibt sichergestellt, dass das ZDF weiterhin für ein hohes Datenschutzniveau steht, auf das sich Mitarbeiter wie Zuschauer gleichermaßen verlassen können.

II. Datenschutz im ZDF – Stellung und Aufgaben der ZDF-Datenschutzbeauftragten

Die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten haben sich auch im zurückliegenden Berichtszeitraum nicht geändert. Nach § 18 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag tritt die Datenschutzbeauftragte des ZDF an die Stelle des Landesdatenschutzbeauftragten. Sie wird auf Vorschlag des Intendanten vom Verwaltungsrat für vier Jahre bestellt und ist in ihrer Amtsausübung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Der Verwaltungsrat des ZDF hat mich in seiner Sitzung am 18. Mai 2016 gemäß § 18 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag auf Vorschlag des Intendanten mit Wirkung zum 1.6.2016 für einen Zeitraum von vier Jahren zur neuen Datenschutzbeauftragten des ZDF bestellt. Mein Vorgänger, Christoph Bach, war am 30.9.2011 vom Verwaltungsrat für eine weitere Amtszeit von vier Jahren zum Datenschutzbeauftragten bestellt worden. Diese vierte Amtszeit hat am 1.1.2012 begonnen und am 31.12.2015 geendet. In der Verwaltungsratssitzung am 27.11.2015 wurde Christoph Bach mit Wirkung zum 1.1.2016 für weitere vier Jahre als Datenschutzbeauftragter bestellt. Aufgrund seiner Benennung zum stellvertretenden Justitiar des ZDF zum 1.6.2016 fand der beschriebene Wechsel im Amt statt.

Nach § 18 ZDF-Staatsvertrag überwacht die Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der für das ZDF geltenden Datenschutzvorschriften. Dabei erstreckt sich die Überwachungszuständigkeit nach § 18 Abs. 2 S. 1 ZDF-Staatsvertrag auf die „gesamte Tätigkeit des ZDF“. Damit sind nicht nur alle Tätigkeiten der Sendeanstalt selbst erfasst, sondern auch die vom ZDF gemeinsam mit den Landesrundfunkanstalten der ARD unterhaltenen Gemeinschaftseinrichtungen wie zum Beispiel der Beitragsservice und die Partnerprogramme KiKA, PHOENIX und 3sat. Des Weiteren sind nach § 2 Abs. 1 S. 2 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz auch die privatwirtschaftlichen Tochterunternehmen einbezogen wie etwa die ZDF Casino GmbH, die ZDF Enterprises GmbH und die ZDF Werbefernsehen GmbH.

Um den Aufgaben nachkommen zu können, ist der Datenschutzbeauftragten nach § 18 Abs. 3 S. 2 ZDF-Staatsvertrag

1. insbesondere Auskunft zu Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, sowie
2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

Über die Ergebnisse ihrer Prüfungen informiert die Datenschutzbeauftragte den Intendanten. Dabei kann die Datenschutzbeauftragte gleichzeitig Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes im ZDF machen. Kommt die Datenschutzbeauftragte bei ihren Prüfungen zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen die Datenschutzvorschriften vorliegt, hat sie die Möglichkeit, dies gegenüber dem Intendanten zu beanstanden und ihn um Stellungnahme zu bitten. Gleichzeitig ist in diesem Fall der Verwaltungsrat zu unterrichten. Wird der Verstoß unverzüglich behoben, bzw. ist die Behebung sichergestellt, oder handelt es sich nach Auffassung der Datenschutzbeauftragten um einen nicht so bedeutsamen Mangel, kann die Datenschutzbeauftragte von einer solchen Beanstandung absehen.

Gemäß § 18 Abs. 8 ZDF-Staatsvertrag besitzt außerdem jedermann das Recht, sich an die Datenschutzbeauftragte zu wenden, wenn er der Ansicht ist, dass bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das ZDF seine schutzwürdigen Belange verletzt sind. In einem solchen Fall wird die Datenschutzbeauftragte den zu Grunde liegenden Sachverhalt ermitteln, sowie die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung überprüfen. Sollte ein Verstoß gegen Datenschutzvorschriften vorliegen, wird die Datenschutzbeauftragte das ZDF auffordern, den Verstoß zu beseitigen.

Neben diesen Kontrollaufgaben stehen stets die Beratung des ZDF in zahlreichen unterschiedlichsten datenschutzrechtlichen Belangen und die Vorabkontrolle neu eingeführter oder wesentlich modifizierter DV-Systeme im Vordergrund der Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten. Darüber hinaus arbeitet die Datenschutzbeauftragte mit anderen Institutionen des Datenschutzes wie dem Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio zusammen. Besonders wesentlich für die Tätigkeit im ZDF ist die Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten des ZDF.

Schließlich erstattet die Datenschutzbeauftragte gemäß § 18 Abs. 7 ZDF-Staatsvertrag dem Verwaltungsrat alle zwei Jahre Bericht über ihre Tätigkeit. Dieser Verpflichtung wird mit dem vorliegenden 20. Tätigkeitsbericht Rechnung getragen. Aufgrund des Wechsels im Amt der Datenschutzbeauftragten betrifft dieser Bericht die Amtszeit mei-

nes Vorgängers und beruht daher auf der Zusammenarbeit mit diesem. Der Tätigkeitsbericht wird wie in der Vergangenheit auch im Sinne der Transparenz im Internet veröffentlicht.

Die ZDF-Datenschutzbeauftragte ist aufgrund der gesetzlichen Ausgestaltung und der ihr gewährten Unabhängigkeit eine selbstständige Kontrollstelle im Sinne von Art. 28 EG-Datenschutzrichtlinie.

III. Entwicklung des Datenschutzrechts

1. Europa

1.1. EU-Datenschutzgrundverordnung

Wie bereits im vorangegangenen Datenschutzbericht dargestellt, haben es sich EU-Kommission, Europäischer Rat und Europaparlament zur Aufgabe gemacht, mit einer neuen EU-Verordnung zum Datenschutz das Europäische Datenschutzrecht zu modernisieren und zu vereinheitlichen. In diesen als sogenannten Trilog bezeichneten Abstimmungsprozess zwischen Kommission, Rat und Parlament haben sich ZDF und ARD unter Mitarbeit der jeweiligen Datenschutzbeauftragten über ihre Brüsseler Büros intensiv eingebracht und mit Stellungnahmen Position bezogen. Nach der Einigung von Kommission, Rat und Parlament auf einen abschließenden Text zur Neuregelung Ende 2015 ist nunmehr zum 25. Mai 2016 die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Als in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht wird sie am 25. Mai 2018 wirksam werden.

Als wichtige auch für das ZDF relevante Regelungen lassen sich folgende Punkte nennen:

Datenverarbeitung auf Basis von Einwilligung: Bei einer Datenverarbeitung auf Basis einer Einwilligung setzt die Datenschutzgrundverordnung für eine wirksame Einwilligung voraus, dass vorab verständlich und klar über die Datennutzung informiert wird.

Recht auf Vergessen: Gleichzeitig muss die Einwilligung so einfach wie möglich widerrufen werden können, d. h. die Verbraucher bekommen das Recht, auf ihren Wunsch hin ihre persönlichen Daten aus den Speichern von Unternehmen wieder löschen zu lassen.

Kinder und Datenschutz: Nach der Datenschutzgrundverordnung können Kinder im Zusammenhang mit einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das sich direkt an sie richtet, ab dem 16. Lebensjahr selbstständig ohne Mitwirkung der Eltern in eine Verarbeitung ihrer Daten einwilligen (zum Beispiel im Rahmen der Nutzung von sozialen Netzwerken). Den Mitgliedstaaten wird dabei die Möglichkeit eröffnet, diese Altersgrenze auf das 13. Lebensjahr herabzusetzen, so dass bereits ab diesem Alter eine Zustimmung der Eltern nicht erforderlich wäre. Hier bleibt die Umsetzung des nationalen Gesetzgebers abzuwarten. Im Zusammenhang mit Präventions- oder Beratungsdiensten, die unmittelbar einem Kind angeboten werden, sollen Einwilligungen der Eltern bzw. Sorgerechtsverantwortlichen nicht erforderlich sein.

Stärkung der Datenschutzaufsicht und Zusammenarbeit der Aufsichtsstellen: Die nationalen Aufsichtsbehörden haben die Aufgabe, die Anwendung der Datenschutzgrundverordnung zu überwachen und durchzusetzen. Sie sind als unabhängige Stellen einzurichten, die weisungsfrei handeln können und Personalhoheit sowie finanzielle Autonomie besitzen müssen. Zur Durchsetzung der Rechte der Bürger können bei Verstoß Strafen von bis zu 4 % des Jahresumsatzes verhängt werden. Durch entsprechende Regelungen („Kohärenzverfahren“) wird die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden erheblich gestärkt, um einen einheitlichen Schutz der personenbezogenen Daten innerhalb der EU zu gewährleisten.

Medienprivileg: Im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist von entscheidender Bedeutung, dass auch die Datenschutzgrundverordnung das sog. „Medienprivileg“ anerkennt. Die Datenschutzgrundverordnung legt es in die Hände der Mitgliedstaaten, die Grundrechte auf Meinungs- und Informationsfreiheit mit dem Datenschutz in Einklang zu bringen. Danach ist es wie bisher Aufgabe der Mitgliedstaaten, für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, Abweichungen und Ausnahmen vorzusehen („Medienprivileg“).

Diese sowie weitere Öffnungsklauseln eröffnen dem deutschen Gesetzgeber Handlungsspielräume. Gleichzeitig wird es Aufgabe der Bundes- sowie der Landesgesetzgeber sein, sämtliche Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit der Datenschutzgrundverordnung hin zu überprüfen und dort, wo notwendig, anzupassen.

1.2. Urteil des EuGH vom 8.4.2014 zur Ungültigkeit der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung

Mit Urteil vom 8. April 2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die in der EU-Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung vorgesehene anlasslose Speicherung von Kommunikationsdaten für unzulässig erklärt. Nach der genannten Richtlinie waren Anbieter von öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten und Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen verpflichtet, Quelle, Adressat, Datum, Uhrzeit, Dauer und Art der Nachrichtenübermittlung und bei mobilen Diensten den Standort des Nutzers zu speichern. Aus der Gesamtheit dieser Daten – so der EuGH – könnten so genaue Schlüsse auf das Privatleben der betroffenen Personen gezogen werden, dass ein besonders schwerer Eingriff in die Grundrechte auf Privatleben und Datenschutz vorliege. Dieser sei auch nicht verhältnismäßig, weil eine Datenspeicherung von unübersehbarem Ausmaß stattfinde und den Betroffenen kein ausreichender Schutz gegen missbräuchliche Verwendung ihrer Daten gewährt werde. Außerdem seien auch Berufsgeheimnisträger nicht ausreichend geschützt.

1.3. Urteil des EuGH in Sachen „Google Spain“

In seinem Urteil vom 13. Mai 2014 in Sachen „Google Spain“ entwickelt der EuGH auf Grundlage der Datenschutzrichtlinie ein Recht auf Vergessen, das die Datenschutzgrundverordnung nunmehr aufnimmt und normiert. Im Kern entscheidet der EuGH in seinem Urteil, dass die Tätigkeit einer Suchmaschine eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist, für die der Suchmaschinenbetreiber die Verantwortung trägt. Durch die Tätigkeit einer Suchmaschine, so der EuGH, können die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten erheblich beeinträchtigt werden. Im Einzelnen könne die Aufnahme von personenbezogenen Daten in einer Suchmaschine sogar einen stärkeren Eingriff darstellen als die Aufnahme in eine „normale“ Webseite. Eine Rechtfertigung des Eingriffs allein durch das wirtschaftliche Interesse des Suchmaschinenbetreibers sei nicht möglich. In der Folge könne der Suchmaschinenbetreiber zur Löschung verpflichtet werden, auch wenn die Daten auf einer „normalen“ Webseite noch rechtmäßig bestehen können.

1.4. Urteil des EuGH vom 6. Oktober 2015 zum Safe-Harbor-Abkommen

Der EuGH hat am 6. Oktober 2015 das Safe-Harbor-Abkommen zwischen den USA und der EU für ungültig erklärt. Im Jahr 2010 hatte die EU-Kommission das Safe-Harbor-Abkommen mit den USA verabschiedet, wonach ein Datentransfer in die USA zulässig sein sollte, wenn die US-amerikanische Firma sich dazu verpflichtet hat, die in dem Abkommen aufgestellten Regelungen zum Schutz der personenbezogenen Daten einzuhalten. In seinem Urteil vom 6. Oktober 2015 entschied der EuGH nunmehr, dass aufgrund der Rechtslage in den USA (insbes. Patriot Act) nicht davon ausgegangen werden kann, dass personenbezogene Daten durch das Abkommen bzw. die Unterzeichnung des Abkommens durch US-amerikanischen Firmen ausreichend vor dem Zugriff amerikanischer Sicherheitsbehörden geschützt werden.

Der Entscheidung lag ein mehrere Jahre andauernder Rechtsstreit zwischen einem klagenden Datenschutzaktivisten aus Österreich und der irischen Datenschutzbehörde zu Grunde. Der Kläger hatte den mangelnden Datenschutz bei Facebook kritisiert, für den Irland zuständig ist, weil das US-Unternehmen dort seinen Europasitz hat. Der irische Datenschutzbeauftragte sah jedoch die Datenverarbeitung durch Facebook als zulässig an, da Facebook sich auf das Safe-Harbor-Abkommen berufen könne. Der vom Kläger angerufene oberste irische Gerichtshof legte den Fall dem EuGH vor. Dieser entschied zum einen, dass ein Berufen auf das Safe-Harbor-Abkommen die Datenschutzaufsicht nicht von der eigenen Prüfungen entbindet, ob ein angemessenes Datenschutzniveau vorliegt. Zum anderen kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung der EU-Kommission zum Safe-Harbor-Abkommen selbst mangels angemessenen Datenschutzniveaus unzulässig sei.

Die europäischen und deutschen Datenschutzbehörden haben die Entscheidung des EuGH begrüßt und in einer Stellungnahme zum Datentransfer in Drittländer festgestellt, dass Diensteanbieter sich bei einem Datentransfer in die USA zukünftig nicht mehr auf das Safe-Harbor-Abkommen berufen können. Ihre Übermittlung muss vielmehr datenschutzkonform angepasst werden. Außerdem wurden Politik und Kommission aufgefordert, bis Ende Januar 2016 einen neuen Rechtsrahmen für eine einheitliche europäische Regelung zu finden. Im Hinblick auf die von der EU-Kommission verabschiedeten Standardver-

tragsklauseln und den Umgang mit Binding Corporate Rules haben sich die Datenschutzbehörden verständigt, diese weiter zu untersuchen. Bis auf weiteres sind diese jedoch als wirksam anzusehen. Schließlich wurde das Recht der nationalen Datenschutzbehörden betont, einzelne Datentransfers auch weiterhin zu untersuchen und gegebenenfalls zu untersagen, wenn entsprechende Gründe hierfür vorliegen.

Mittlerweile hat nun die Europäische Kommission auf die EuGH-Entscheidung reagiert und mit den USA eine neue Vereinbarung zum Datenschutz bei Datentransfer in die USA vereinbart, das sog. „Privacy Shield“. Nach Kritik der europäischen und deutschen Datenschutzbehörden am ersten Entwurf wurde nunmehr zum 12. Juli 2016 das modifizierte Privacy Shield verabschiedet. Auch mit der nachgebesserten Version konnten nicht alle Bedenken ausgeräumt werden und die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Für das ZDF bedeutet dies, dass Sachverhalte, in denen ein Datentransfer in die USA oder ein Zugriff aus den USA im Raume steht, einer besonders sensiblen Betrachtung bedürfen. Hier werden die Einzelsachverhalte, die jeweiligen Notwendigkeiten, die betroffenen Daten, die Schutz- und Kontrollmöglichkeiten sowie eine sorgsame vertragliche Vereinbarung stets besonderer Abstimmung bedürfen. Die Kolleginnen und Kollegen der Fachbereiche im ZDF sind entsprechend sensibilisiert und sich der Problematik sehr bewusst.

2. Nationales Datenschutzrecht

2.1. Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht

Am 25. Februar 2015 hat der Bundestag das „Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes“ mit Wirkung zum 1. Januar 2016 beschlossen. Ziel des Gesetzes, das die EuGH-Entscheidung zur Unabhängigkeit der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden (siehe auch 19. Tätigkeitsbericht) umsetzt, ist die Stärkung der deutschen Datenschutzaufsicht durch die Einrichtung einer obersten Bundesbehörde. Mit dem Gesetz wird die Anbindung der Bundesdatenschutzaufsicht an das Bundesministerium des Inneren aufgehoben und eine eigenständige und unabhängige oberste Bundesbehörde geschaffen.

Im Hinblick auf § 18 ZDF-Staatsvertrag, der lediglich eine eingeschränkte Dienstaufsicht und diese wiederum ausschließlich durch den ZDF-Verwaltungsrat vorsieht, kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Regelungen zur Datenschutzaufsicht im ZDF materiell den vom EuGH aufgestellten Anforderungen genügt, da die Beauftragte für den Datenschutz nach den gesetzlichen Regelungen in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist. Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung wird zu prüfen sein, ob hier gegebenenfalls noch formelle Anpassungen vorzunehmen sein werden.

2.2. IT- Sicherheitsgesetz des Bundes

Wie bereits im vorangegangenen Bericht dargestellt, wurden seit Frühjahr 2013 intensive Diskussionen über die Einführung eines IT-Sicherheitsgesetzes geführt. Am 17. Juli 2015 ist schließlich das „Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme“ in Kraft getreten. Das Gesetz verpflichtet Betreiber sogenannter kritischer Infrastrukturen aus dem Bereich Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung sowie Finanz- und Versicherungswesen auf die Einhaltung von Mindeststandards bei der Informationssicherheit. Gleichzeitig legt es den Adressaten des Gesetzes Informations- und Meldepflichten auf. Das Gesetz, das inhaltlich zu begrüßen ist, verpflichtet das ZDF als Rundfunkanstalt der Länder schon mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes hier nicht. Unabhängig davon orientiert sich das ZDF bereits seit langem an den vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) aufgestellten Informationssicherheitsstandards.

2.3. Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten

Trotz vielfacher Kritik auch von Berufsgeheimnisträgern und ohne eine neue europäische Regelung zur Vorratsdatenspeicherung ist zum 18. Dezember 2015 das „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ in Kraft getreten. Nach dem Gesetz müssen Telekommunikationsunternehmen Internet- und Verkehrsdaten jedes Bürgers anlasslos für einen Zeitraum von zehn Wochen speichern. Standortdaten sind vier Wochen zu speichern. Kommunikationsinhalte sind von der Speicherung ausgenommen.

Das ZDF hatte sich in einer gemeinsamen Stellungnahme mit ARD, BDZV, DJV, Presserat, VDZ, DJU in Verdi und VPRT kritisch zum Gesetzentwurf positioniert, weil die Regelungen die Pressefreiheit gefährden. Die vorgesehene Speicherung von Telefonnummern, IP-Adressen und Standortdaten untergräbt den Schutz von Informanten, zu dem Journalistinnen und Journalisten berechtigt und verpflichtet sind. Der im Gesetz vorgesehene Verwertungsschutz für Berufsgeheimnisträger ist insoweit nicht ausreichend, als eine Speicherung der Daten zunächst erfolgt und ein wirksamer Informantenschutz wie vorgesehen nicht gewährleistet werden kann. Außerdem ist nach wie vor fraglich, ob das Gesetz die verfolgte Zielsetzung, nämlich die effektive Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus, tatsächlich fördert. Es bleibt abzuwarten, ob das neue Gesetz den verfassungsrechtlichen Vorgaben Stand halten wird. Verfassungsbeschwerden gegen das Gesetz sind eingereicht worden (Anhang 3: Stellungnahme zur Vorratsdatenspeicherung).

2.4. Beschäftigtendatenschutz

Das Beschäftigtendatenschutzgesetz hat auch im Berichtszeitraum 2014/2015 bis heute keine relevanten Fortschritte erfahren. In der Folge gilt weiterhin § 31 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen des ZDF.

2.5. Entscheidungen nationaler Gerichte

2.5.1. Entscheidung des BGH vom 3. Juli 2014 zur Zulässigkeit der Speicherung von dynamischen IP-Adressen für die Dauer von sieben Tagen

In einem Verfahren, in dem sich der Bundesgerichtshof mit der Frage der Speicherung von IP-Adressen durch Telekommunikationsanbieter beschäftigt hat, kommt er in seinem Urteil vom 3. Juli 2014 zu dem Ergebnis, dass Telekommunikationsanbieter IP-Adressen zum Zwecke des Erkennens, Eingrenzens oder Beseitigens von Störungen nach § 100 Abs. 1 TKG für sieben Tage speichern dürfen. In dem Verfahren hatte der Diensteanbieter angeführt, dass die vorübergehende Speicherung von IP-Adressen unter anderem deswegen erforderlich sei, da damit auch sogenannte Denial-of-Service-Attacken, die Versendung von Spam-Mails, Schad- und Spionageprogrammen zurückverfolgt werden können. Ohne diese Möglichkeit käme es zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Kommunikationsinfrastrukt-

ren. Der Bundesgerichtshof hat im Zusammenhang mit seiner Entscheidung festgestellt, dass eine Störung nicht nur dann vorliegt, wenn die für die Telekommunikation verwendeten Gerätschaften physikalisch beeinträchtigt werden. Vielmehr sei eine Störung auch dann anzunehmen, wenn die eingesetzte Technik – etwa infolge einer Sperrung einzelner IP-Adressbereiche durch andere Provider als Reaktion auf Spam-Mails oder Schadprogramme – ihre Funktion nicht mehr richtig oder vollständig erfüllen kann. Der BGH hat darauf verwiesen, dass die gespeicherten IP-Adressen nicht an Strafverfolgungsbehörden herausgegeben werden, sondern allein für Sicherheitszwecke des Diensteanbieters genutzt werden. Außerdem sei die mit sieben Tagen bemessene Speicherdauer auf das zur Erreichung des Zwecks aus § 100 Abs. 1 TKG notwendige Maß begrenzt.

Aus Sicht des ZDF ist diese Feststellung deshalb bemerkenswert, weil sich die Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF bereits vor längerer Zeit dafür ausgesprochen haben, Protokolldaten, die zu vergleichbaren Zwecken gespeichert werden, nicht länger als sieben Tage aufzubewahren.

2.5.2. Vorlagebeschluss des BVerwG zur Verantwortlichkeit für die beim Aufruf einer Facebook-Fanpage erhobenen Nutzerdaten

Während des Berichtszeitraumes wurde über mehrere gerichtliche Instanzen über die Rechtsfrage nach der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit bei Facebook-Fanpages gestritten. Mit Beschluss vom 25.2.2016 hat das Bundesverwaltungsgericht diese Rechtsfrage zur Entscheidung dem EuGH vorgelegt. Die Klägerin des Verfahrens bewirbt durch eine Fanpage bei Facebook ihr Bildungsangebot. Um das Angebot nutzen zu können, muss man sich bei Facebook registrieren. Die Beklagte, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, hat der Klägerin aus datenschutzrechtlichen Gründen das Betreiben der Facebook-Fanpage untersagt. Die Aufsichtsbehörde sieht den Fanpage-Betreiber als die für die Datenverarbeitung bei Facebook mitverantwortliche Stelle an. Die Fanpagebetreiberin hingegen ist der Auffassung, dass sie für die Datenverarbeitung nicht verantwortlich sei, sondern dass Facebook die Daten verarbeite und auch hier die datenschutzrechtliche Verantwortung liegen müsse. In erster und zweiter Instanz haben die Gerichte neben anderen Rechtsfragen entschieden, dass die Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung im Falle von Fanpages tatsächlich bei Facebook liege. Das Bun-

desverwaltungsgericht hat den Rechtsstreit nunmehr ausgesetzt und u. a. diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt. Das Urteil wird mit Spannung zu erwarten sein und klärt auch eine für das ZDF im Hinblick auf seine Verbreitung in den sozialen Medien wichtige datenschutzrechtliche Frage.

IV. Datenschutz im ZDF

1. Änderungen bei der Bearbeitung von Unfallschäden der ZDF-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter

Das ZDF unterhält wie viele Unternehmen eine sog. Gruppen-Unfallversicherung. Bei Schadensanzeigen bringt deren Abwicklung die Verarbeitung von (sensiblen) Mitarbeiterdaten mit sich.

Aufgrund von Verständigungen zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich und dem Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft wurden die nötigen Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen modernisiert und transparent ausgestaltet. Der im ZDF zuständige Fachbereich kam auf den Datenschutzbeauftragten mit der Bitte zu, beratend die Umsetzung der Neuerungen zu begleiten. Dabei stellte sich heraus, dass nach der bisherigen Praxis das ZDF in Einzelfällen deutlich über das nötige Maß hinaus Kenntnis von sensiblen Gesundheitsdaten seiner Mitarbeiter erlangte, ohne dass dies für die eigentliche Schadensabwicklung zwingend erforderlich gewesen wäre. Ausgelöst wurde dies zum Teil durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst, die freiwillig die Unterstützung der Versicherungsfachleute im ZDF in Anspruch nahmen. Im Ergebnis konnte eine Lösung gefunden werden, die für die betroffenen Personen zu deutlich mehr Transparenz und zur Stärkung ihrer Auskunftsrechte führt. Besonders wichtig war, dass den Mitarbeitern nicht mehr eine pauschale Schweigepflichtsentbindung abverlangt wird, sondern es ihrer freien Entscheidung überlassen bleibt, ob sie den direkten Weg zur Geltendmachung ihrer Ansprüche beim Versicherer suchen oder die Unterstützung durch das ZDF wählen.

2. Universitätsstudie zum Thema Gesundheit und Ernährung im Arbeitsalltag

Aus dem Kreis der Mitarbeiterschaft wurde an die Personalabteilung der Wunsch herangetragen, im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Forschungsprojektes an einer Studie teilzunehmen, die die Rolle beruflicher Belastungsfaktoren bei der Ernährung zum Thema hatte.

Der dabei zum Einsatz vorgesehene Fragebogen erwies sich als außerordentlich umfangreich, was wegen der klaren Freiwilligkeit der Teilnahme an dieser Studie für sich gesehen noch kein Problem darstellte. Allerdings sollte bei den Studienteilnehmern auch das „Verhalten der Führungskräfte“ im Detail erfragt werden (um dieses als Belastungsfaktor zu bewerten), sodass eine außerordentlich kleine Gruppe (die der Vorgesetzten) ins Visier genommen werden sollte, deren einzelne Mitglieder mit Leichtigkeit identifiziert werden konnten. Erfreulicherweise zeigte sich das Universitätsinstitut bereit, diesen Teil der Fragen auszuklammern, sodass die Studie in datenschutzkonformer Weise durchgeführt werden konnte.

3. Untersuchung einer Unternehmensberatung zur Verschlankung der administrativen Prozesse im ZDF

Das ZDF hat im Berichtszeitraum durch eine sehr renommierte Unternehmensberatung eine breit angelegte Untersuchung durchführen lassen, die auf die Verschlankung administrativer Prozesse abzielte. Dabei wurden eine Vielzahl auch personenbezogener Daten, etwa im Wege von Mitarbeiterbefragungen, erhoben und ausgewertet.

Die vertraglich vorgesehene Datenschutzvereinbarung wurde auf Forderung des Datenschutzbeauftragten um Standardklauseln ergänzt, wie sie nach der gesetzlichen Regelung des § 4 LDSG Rheinland-Pfalz bei einer Auftragsdatenverarbeitung umzusetzen sind.

Die Klauseln wurden bei Vertragsabschluss ohne weitere Nachfrage akzeptiert, sodass es für den Datenschutzbeauftragten überraschend war, bei der Durchführung der Untersuchung mit Änderungsforderungen konfrontiert zu werden. Im Einzelnen betraf dies z. B. eine Verlagerung der Datenverarbeitung aus dem Geltungsbereich der EG-Datenschutzrichtlinie in sog. Drittstaaten. Bemerkenswert war die geringe Sensibilität gegenüber den Belangen des Datenschutzes auch

deshalb, weil das Unternehmen sich selbst eine besondere Kompetenz auch bei der Beratung in Angelegenheiten des Datenschutzes und der IT-Sicherheit zuschreibt. Es bedurfte einer nicht geringen Hartnäckigkeit, die Einhaltung der vertraglich fixierten Abreden durchzusetzen.

4. DV-System „Musikmeldungen“ (MUMEL)

Die Tätigkeit einer Sendeanstalt bedingt es, dass an die Verwertungsgesellschaften Meldungen über den Einsatz von Musikstücken zu übermitteln sind. Personenbezogene Daten finden sich in dem System zum einen hinsichtlich der mit den Meldungen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZDF, zum anderen in den Datensätzen, die die Mitwirkenden der mit Musiktiteln angereicherten ZDF-Produktionen abbilden. Da das System einen hohen Grad an Datenintegrität aufweisen muss, hat sich der IT-Sicherheitsbeauftragte des ZDF intensiv des Sicherheitskonzeptes und seiner Einzelheiten angenommen. Datenschutzfragen waren hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen für die gespeicherten Daten (der auf bis zu 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers angelegte urheberrechtliche Schutz stellt hier spezielle Anforderungen) und zur Dokumentation der Eingaben (Berechtigungskonzept) zu beantworten. Im Ergebnis hat der Fachbereich gemeinsam mit den DV-Experten des ZDF Lösungen gefunden, die die Zustimmung zum aktiven Betrieb des DV-Systems erlaubte.

5. Datenschutzverstoß bei der Beihilfeabrechnung

Der vom ZDF für die Abrechnung der Gesundheitsbeihilfen eingesetzte Dienstleister hatte in der Zeit vor dem jetzigen Berichtszeitraum sein DV-System einer weitreichenden Aktualisierung unterzogen. Beim Einsatz der neuen Software zeigte sich, dass das DV-Programm zwingend die Eingabe der Bankdaten der Beihilfeempfänger vorsah. Es handelte sich um einen Fehler des DV-Systems, da bei Auftraggebern wie dem ZDF der Dienstleister in die Auszahlung der Erstattungsbeiträge überhaupt nicht eingebunden ist. Der im ZDF zuständige Bereich wurde vom Dienstleister über die Fehlfunktion informiert, aber auch aufgefordert, die Bankdaten zu liefern. Ansonsten sei mit großen Verzögerungen bei der Erstellung der im ZDF für die Auszahlung benötigten Listen zu rechnen.

Der Bereich hat sodann, aus Sorge vor Beschwerden der Beihilfeempfänger, der Forderung stattgegeben. Es wurden – unter Miss-

brauch der Berechtigungen, die Bankdaten von ZDF-Mitarbeitern aus dem ZDF-Personalsystem abzurufen – für den Dienstleister Listen mit diesen Bankdaten erstellt und ihm übermittelt.

Die Personalabteilung ist der Forderung des Datenschutzbeauftragten nachgekommen, diese Praxis sofort abzustellen. Auch der Dienstleister hat umgehend bestätigt, dass die Daten gelöscht wurden. Leider stellte sich in der Folge heraus, dass nach Übermittlung der Bankdaten die entsprechenden E-Mails gelöscht worden waren. Auch der Dienstleister erklärte, über die gemäß § 18a Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz für die vorgesehene Information der betroffenen nötigen Daten nicht mehr zu verfügen, die Spuren des Verstoßes also „verwischt“ waren

Gegenüber den im ZDF Verantwortlichen hat der Datenschutzbeauftragte allerdings klargestellt, dass die Übermittlung der Daten an den Auftragnehmer der Datenverarbeitung unrechtmäßig erfolgte, und das ZDF dafür Sorge zu tragen hat, dass sich dieser Verstoß nicht mehr wiederholt.

6. Datenschutzprobleme beim Tivi-Treff

ZDF-eigene Recherchen ergaben, dass in einem auf wenige Wochen begrenzbaren Zeitraum Nutzerdaten des Tivi-Treffs vor einem externen Zugriff nicht geschützt waren. Ausgelöst wurde dieser Fehler durch die Verwendung von Echtdaten zu Testzwecken, was im ZDF grundsätzlich untersagt ist.

Die Auswertung der für derartige Datenschutzprüfungen zugänglichen Log-Dateien ließ erkennen, dass ein Zugriff auf die sensiblen Daten, auch aufgrund der Komplexität eines solchen Zugriffs, mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erfolgte.

Auf Bitte des Datenschutzbeauftragten hat der verantwortliche Fachbereich den Vorfall sorgfältig untersucht und Maßnahmen getroffen, die Eingang in die allgemeine IT-Sicherheitsstrategie des ZDF gefunden haben um künftige Fehler dieser Art zu verhindern. Auf eine Information der Betroffenen (§ 18a Landesdatenschutzgesetz) konnte verzichtet werden, da eine Kenntnisnahme durch Dritte nicht positiv festgestellt werden konnte.

7. Zugang von Auftragsproduzenten zu den Datenbanken und digitalen Archiven des ZDF

Aufgrund erneuerter und modernisierter Arbeitsprozesse beim Zusammenwirken des ZDF mit Auftragsproduzenten ergibt sich zunehmend der Bedarf, dass diese Firmen das Archivmaterial selbstständig recherchieren und mit den Ergebnissen die vom ZDF beauftragten Sendungen erstellen.

Auf die Bitte um eine datenschutzrechtliche Bewertung wurde diese Form der Zusammenarbeit den Vorschriften zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 4 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz zugeordnet. Aufgrund dessen wird eine Zusatzvereinbarung zum Produktionsvertrag abgeschlossen, die den einzelnen vertraglichen Vorgaben des Datenschutzgesetzes entspricht. In der Zusatzvereinbarung sind deshalb u. a. die technischen und organisatorischen Maßnahmen aufzuführen, die sowohl der Auftraggeber ZDF als auch der Auftragnehmer zu beachten haben. Im Einzelnen geregelt sind die konkret von dem Auftrag erfassten Daten und Datenkategorien, die zeitlichen Grenzen der Einräumung der Zugriffsrechte, die Kontrollen und die Weisungsbefugnisse des ZDF sowie das Prozedere für die Löschung von Daten und die Rückgabe etwa benutzter Datenträger.

8. Einsatz von E-Learning-Programmen zur Sicherheitsunterweisung bei Sport-Großereignissen

Sportliche Großereignisse wie Fußball-Weltmeisterschaften und Olympiaden finden auch in Ländern statt, die als sicherheitskritisch eingestuft werden müssen. Um die Risiken und Gefahren für die Mitarbeiter des ZDF möglichst gering zu halten, gehört zu einer professionellen Vorbereitung auch die Befassung mit Szenarien, die etwa die Organisation und Vorbereitung der Reise, das Verhalten vor Ort oder das Notfallmanagement in Krisensituationen betreffen.

Wegen der Vielzahl der zu schulenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat das ZDF ein E-Learning-Portal zum Einsatz gebracht, das vom Datenschutzbeauftragten hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Erfordernisse geprüft wurde.

Dies betraf etwa die vertragliche Bindung des Dienstleisters an die beim ZDF geltenden Datenschutzbestimmungen, aber auch die informationstechnische Sicherheit der in den Systemen verarbeiteten Mitarbeiterdaten und die Optimierung des Systems hinsichtlich des An-

spruchs auf Datenminimierung. Sowohl der Dienstleister als auch die beteiligten ZDF-Bereiche sind den datenschutzrechtlichen Anregungen nachgekommen, sodass die Zustimmung zum Betrieb des Systems erteilt werden konnte.

9. Beauftragung der Telekommunikationsleistungen im Fest- sowie Mobilfunk-Netz

Der Datenschutzbeauftragte wurde im Zuge der Ausschreibung der Telefonie-Leistungen (Festnetz wie auch Mobilfunk) zu einem sehr frühen Zeitpunkt durch die zuständigen ZDF-Bereiche eingebunden. In der Folge konnte sichergestellt werden, dass sowohl der Rahmenvertrag mit dem jeweils betreffenden Dienstleister den gesetzlichen Datenschutzerfordernissen entspricht, als auch die Überleitung der Mitarbeiterdaten in die Abwicklung der neuen Verträge datenschutzkonform erfolgte. Das ZDF nutzt wie eine Vielzahl anderer Unternehmen im Bereich des Mobilfunks das Angebot der großen Provider, um zusätzlich eine private Nutzung im Einzelfall auswählen und privat abrechnen zu können. Zumindest in diesem Teil der Vertragsgestaltung und Datenverarbeitung handelt es sich nach Bewertung des Datenschutzbeauftragten um eine sog. Auftragsdatenverarbeitung durch den Provider, für den die entsprechenden gesetzlichen Regelungen (§ 4 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz) Anwendung finden. Die bei den TK-Anbietern stattfindende Zusammenführung der Vertragsdaten des ZDF mit den personenbezogenen Daten der privatnutzenden Mitarbeitern ist von den gesetzlichen Datenverarbeitungstatbeständen des TKG (Telekommunikationsgesetz) nämlich nicht umfasst, sodass hier das allgemeine Datenschutzrecht einschließlich der Regeln zur Auftragsdatenverarbeitung Anwendung findet.

10. Einsatz von Drohnen bzw. Multicoptern für Dreharbeiten

Im Berichtszeitraum war zu beobachten, wie die verstärkt auf dem Konsumentenmarkt angebotenen automatischen und deshalb leicht zu bedienenden neuartigen Modellhubschrauber (Drohnen bzw. Multicopter) auch in die professionellen TV-Produktionen Einzug hielten. Der Grund liegt darin, dass die Variabilität der Kamerahöhe dieser Hubschrauberkameras und die vielfältigen Bewegungsrichtungen der eingesetzten Aufnahmeeinheiten besondere und neue Möglichkeiten für die Bildgestaltung bieten. Die elektronische Stabilisierung der Fluggeräte und die GPS-Unterstützung erleichtern es den Bedienern, sich auf die Aufnahmen zu konzentrieren.

Gleichzeitig unterliegt der Einsatz solcher Fluggeräte vielfältigen rechtlichen Regularien, besonders da es sich bei TV-Produktionen um einen gewerblichen und nicht etwa privaten Einsatz handelt. Daher ist u. a. generell eine Aufstiegserlaubnis des zuständigen Luftamtes nach dem Luftverkehrsgesetz erforderlich. Diese Erlaubnis ist regelmäßig mit Auflagen zugunsten der Sicherheit (keine Gefährdung von Personen und Sachen) verbunden.

Die von den zuständigen Behörden formularmäßig ausgestellten Bescheide enthalten allerdings auch Einschränkungen, die den Bereich des Datenschutzes bzw. des Persönlichkeitsrechtes erfassen. Zu eng gefasste Vorgaben können letztlich sogar den verfassungsrechtlich abgesicherten Berichterstattungsanspruch der Sendeanstalten tangieren und in Widerstreit zum datenschutzrechtlichen Medienprivileg geraten. Dieses besagt, dass bei der Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke Datenschutzvorschriften (nur) insoweit Anwendung finden, als diese das Datengeheimnis und die für die Datensicherung maßgeblichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz umfassten.

11. Verarbeitung personenbezogener Mitarbeiterdaten durch die KEF

Im Berichtszeitraum wurden aufgrund einer Entscheidung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (KEF) von einem Beratungsunternehmen die Altersversorgungssysteme von ARD, ZDF und Deutschlandradio einem Vergleich unterzogen. Das Beratungsunternehmen erhielt hierfür Zugriff auf personenbezogene Daten der Pensionskassen und der Personalabteilungen.

Gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen des Arbeitskreises der Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF (AK DSB) hat der Datenschutzbeauftragte dies als eine Form der Auftragsdatenverarbeitung eingeordnet und deshalb dafür Sorge getragen, dass mit dem Beratungsunternehmen ein entsprechender Vertrag nach § 4 LDSG RLP abgeschlossen wurde. Zu den Feststellungen gehörte allerdings auch, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die KEF die nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben nötige gesetzliche Grundlage nicht bzw. nicht in ausreichend konkretisierter Form existiert. Der AK DSB hat deshalb entschieden, den Rundfunk-Gesetzgeber für künftige Fälle um eine den Anforderungen der Bun-

desverfassungsgerichtsrechtsprechung gemäßige konkrete Regelung zu bitten.

12. Symposium zum Cloud Computing im Rundfunk

Das Institut für Rundfunktechnik IRT veranstaltete gemeinsam mit der ARD-ZDF-Medienakademie im Juni 2014 beim ZDF in Mainz eine Tagung zu dem Thema Cloud Computing im Rundfunk.

Neben zahlreichen weiteren Rundfunkdatenschutzbeauftragten beteiligte sich auch der ZDF-Datenschutzbeauftragte an der Veranstaltung, da auch spezifische Fragen des Datenschutzes vom Cloud Computing berührt werden. Das Symposium bot nicht nur einen weiten Überblick über die Anwendungsfälle des Cloud Computing, sondern befasste sich auch mit den Risiken, die der Einsatz der Cloud für den journalistischen Informanten- und Quellenschutz mit sich bringt. Das generelle Thema der Datenübermittlung in Nicht-EU-Staaten gehörte hier ebenso dazu wie die Frage nach dem anwendbaren Recht und den Grenzen des datenschutzrechtlichen Medienprivilegs. Bei den Teilnehmern überwog – neben der Überzeugung, dass auch diese technische Veränderung den Rundfunk und das Produktionsgeschehen selbstverständlich erreicht – die Erkenntnis, dass die Chancen nur genutzt werden können, wenn den Risiken ausreichend Beachtung geschenkt wird. Die Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz haben aus der Veranstaltung die Entscheidung mitgenommen, sich dem Thema Cloud Computing in Gänze künftig stärker zu widmen.

13. Einrichtung eines Datencontainers auf den ZDF-Smartphones

Smartphones ermöglichen die mobile Nutzung des Internets. Dies ist mit derart vielfältigen und überzeugenden Vorteilen verbunden, dass der Smartphone-Gebrauch im privaten, aber auch im dienstlichen Umfeld nicht mehr in Frage gestellt werden kann.

Die dabei eingesetzten DV-Anwendungen („Apps“) zeichnen sich allerdings fast ausnahmslos durch einen gewaltigen „Datenhunger“ aus: Der Zugriff der App-Anbieter auf Daten, die auf den Smartphones gespeichert oder auch nur, über andere Anwendungen, beim Betrieb erreichbar sind, stellt den Normalfall und nicht die Ausnahme dar. Betroffen sind die eigenen Kontaktdaten, aber auch, und dies ist datenschutzrechtlich noch problematischer, die Kontaktdaten anderer Nutzer, mit denen der Smartphone-Besitzer kommuniziert, zudem Fotos,

Videos, Standort- und Bewegungsdaten und letztlich auch die Mailinhalte.

Das ZDF begegnet dieser Problematik zum einen mit Regelungen, aus denen die sehr begrenzte Zahl geprüfter Apps hervorgeht, die benutzt werden dürfen (Einsatz von sog. Black- und Whitelists). Deutlich moderner und dem Einzelfall besser angepasst ist die ebenfalls angebotene Lösung über die Einrichtung eines sog. Datencontainers: Dieser trennt die dienstlichen Daten (einschließlich der dienstlichen Kontaktdaten, Termine, Mails, übrige Dateien) auf technischem Wege von den ansonsten auf dem Smartphone vorhandenen Daten und DV-Anwendungen. Selbst bei einer – vom ZDF allerdings grundsätzlich nicht gewünschten – Installation von „datenhungrigen“ Apps gelingt diesen so kein Zugriff auf die dienstlichen ZDF-Daten, diese bleiben geschützt.

14. Fall eines Identitätsdiebstahls

Zugangsberechtigungen zu DV-Anwendungen sind nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sendeanstalt eingeräumt, sondern in vielen Fällen auch den Tochterunternehmen, sofern diese – im Wege einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 4 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz – mit den Daten des ZDF arbeiten.

Bei einem dieser Tochterunternehmen fiel auf, dass zwei Accounts von Mitarbeitern aktiv genutzt wurden, obwohl diese das Unternehmen bereits verlassen hatten.

Der Vorfall konnte aufgeklärt werden: Es hatte sich ein Mitarbeiter des Tochterunternehmens, den bei seinem eigenen, persönlichen Account die nötigen Berechtigungen nicht bzw. noch nicht zugeteilt waren, „der Einfachheit halber“ dieser Accounts bemächtigt, um auf unbürokratische Weise, d. h. ohne Antrags- und Prüfungsverfahren mit Systemen arbeiten zu können, die ihm für seine Aufgaben nötig erschienen.

Die einzelnen Personen konkret zuordenbare Berechtigungen und deren den Risiken angemessene, abgesicherte Verwaltung gehört aber zu den zwingenden Voraussetzungen eines, auch hinsichtlich des Datenschutzes, sicheren Betriebs von DV-Systemen. Die Umgehung dieser Vorkehrungen, wie sie hier stattgefunden hat, ist deshalb untersagt und muss von den System- und DV-Verantwortlichen im Wege regelmäßiger Kontrollen unterbunden werden.

Der Vorfall war deshalb als datenschutzkritisch einzustufen. Belegt hat er aber gleichzeitig, dass das im ZDF inzwischen installierte Meldesystem für derartige Sicherheitsvorfälle greift und Abhilfe geschaffen werden kann.

15. Datenschutz beim Casting

Das ZDF nutzt, wie praktisch alle Sender bei Programmvorhaben, für die Mitspieler oder Teilnehmer gesucht werden, die Unterstützung sog. Castingagenturen, die diese Spezialaufgabe professionell erfüllen und anbieten.

Zum Teil handelt es sich um Unternehmen, die innerhalb ihres Geschäftsmodells die gesetzlichen Möglichkeiten des § 28 Bundesdatenschutzgesetz (sog. Listenprivileg) nutzen und die Bewerberdaten dem Adresshandel zuführen mit dem Ziel, zusätzliche Einnahmen zu realisieren. Das hat im Falle der Beauftragung durch das ZDF aber zu unterbleiben, da das für die Sendeanstalt zur Anwendung kommende rheinland-pfälzische Datenschutzrecht ein „Listenprivileg“ nicht kennt. Bei der Auswahl und Beauftragung von Castingagenturen muss das ZDF deshalb sorgfältig darauf achten, dass diese Besonderheit Beachtung findet und der Auftragnehmer sich strikt an die Zweckbindung der Datenerhebung (also die ausschließliche Verwendung der Daten für das konkrete Casting) hält. Aus demselben Grund sind die Daten spätestens mit Abschluss des Programmvorhabens zu löschen.

Nachdem zunächst nur in Einzelfällen (etwa bei dem Casting für eine Kindershow) die Redaktionen die Beratung durch die ZDF-Datenschutzbeauftragte suchten, um die Vertragsbeziehung zu den Castingagenturen datenschutzrechtlich konform zu gestalten, hat sich daraus inzwischen eine Praxis entwickelt, die Ausdruck einer erfreulich gestiegenen Sensibilität für die Belange des Datenschutzes ist. Es ist in keinem einzigen bekannt gewordenen Fall zu einem Missbrauch der durch das Casting für die ZDF-Programmvorhaben gewonnenen Daten gekommen.

16. Online-Stellenbewerbungen

Aufgrund entsprechender (Sicherheits-)Bedenken der im ZDF Verantwortlichen hat die Sendeanstalt auf das Angebot, Stellenbewerbungen online einzureichen, sehr lange verzichtet – auch noch zu einem Zeitpunkt, zu dem praktisch sämtliche größere Unternehmen

dies eingeführt und zum Teil zum einzigen Kommunikationsweg für Bewerbungen erklärt hatten.

Immerhin wird in den Sendungen des ZDF, etwa in WISO, mit einer gewissen Regelmäßigkeit von Datenschutzvorfällen berichtet, durch die Tausende, manchmal Zehntausende von Bewerberdaten frei zugänglich im Internet erreichbar sind. Für die Betroffenen kann eine solche Panne (oder, auch dies wird berichtet, eine gezielte Hackerattacke) existenzielle Bedeutung gewinnen, wenn etwa der bisherige Arbeitgeber von Bemühungen um einen Wechsel keine Kenntnis hat, jetzt aber Konsequenzen daraus zieht. Für die betroffenen Firmen ist mit dem Bekanntwerden solcher Datenlecks ein erheblicher Imageschaden verbunden.

Nachdem zunehmend ZDF-intern wie auch von außen etwa an dem Umstand, dass gezielt angesprochene Internetprofis sich ausschließlich auf dem Papier- und Postweg auf freie Stellen bewerben konnten, Kritik geäußert wurde, hat das ZDF sich schließlich der Aufgabe angenommen, ein den nötigen Anforderungen an die IT-Sicherheit entsprechendes Bewerberportal zu erstellen.

Begleitet und unterstützt vom Datenschutzbeauftragten hat der IT-Sicherheitsbeauftragte des ZDF intensiv Einfluss auf die Arbeiten genommen, sodass von einer nach den derzeitigen Erkenntnissen optimalen Lösung ausgegangen werden kann. Die Entwicklung und die Produktivnahme des Systems waren mit einem ungewöhnlich großen Aufwand, etwa durch die Erstellung eines umfangreichen IT-Sicherheitskonzeptes oder die Durchführung von gezielten Sicherheitschecks, verbunden. Der Einführung des DV-Systems Onlinebewerbung konnte im Ergebnis aus Sicht des Datenschutzes zugestimmt werden.

17. Ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Der datenschutzkonforme Umgang mit ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ist ein Dauerthema (vgl. etwa 19. Tätigkeitsbericht, IV. 2.7.).

Im jetzigen Berichtszeitraum berichtete eine Zentralabteilung, dass man immer häufiger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angesprochen und nachträglich um eine Kopie der zuvor bereits eingereichten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gebeten werde. Als Begründung werde angegeben, dass die für den Verbleib der Arbeitsunfähigkeits-

bescheinigungen verantwortliche Hauptabteilung Personal anfrage, weil dort die Krankmeldung nicht eingegangen sei. Der Verbleib ließ sich in gleich mehreren Fällen nicht aufklären, obwohl die Zentralabteilung die Weiterleitung der Krankmeldung an die Hauptabteilung Personal handschriftlich vermerkt hatte. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren somit gezwungen, bei ihrem Arzt eine Zweitschrift anzufordern und abzuholen. Dies führte nachvollziehbar zu Unmut.

Aus Sicht des Datenschutzes war daran zu erinnern, dass es zur richtigen Handhabung der AU-Bescheinigungen gehört, diese unmittelbar an die Hauptabteilung Personal zu adressieren, also nicht zunächst an die Redaktion zu schicken oder dort abzugeben. Der Fachbereich ist selbstverständlich schnellstmöglich über die krankheitsbedingte Abwesenheit zu informieren, damit dort auf den Ausfall reagiert werden kann. Das kann aber z. B. per Telefonanruf oder Mail geschehen. Der Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in der Redaktion oder in der Abteilung bedarf es ausdrücklich nicht. Die Bescheinigung gehört – auch dies ohne Verzögerung – zur Hauptabteilung Personal.

18. Befragung von ZDF-Besucherguppen

Das Angebot, das Sendezentrum des ZDF zu besuchen und an einer Gruppenführung durch die Räumlichkeiten teilzunehmen, wird zahlreich wahrgenommen. Es finden sich an praktisch jedem Arbeitstag eine Mehrzahl von Gruppen interessierter Zuschauer auf dem Lerchenberg in Mainz ein.

Um das Programm der Gruppenführungen weiterhin attraktiv zu halten und an den Interessen der Besucher auszurichten, führte die zuständige Abteilung des ZDF im Berichtszeitraum eine Befragung durch, die stärker als bislang die Sicht der Besucher in die Konzeption der Angebote einbringen sollte. Die Studie wurde im Rahmen einer universitären Projektarbeit durchgeführt und an wissenschaftlichen Standards ausgerichtet. Abgefragt wurde die Einschätzung der Gäste zu den dem ZDF als Medienunternehmen zugeschriebenen Eigenschaften (Glaubwürdigkeit, Zukunftsorientierung, Offenheit, etc.), aber natürlich auch eine Bewertung der Führungen selbst, einschließlich der Frage nach Anregungen oder Kritik.

Der Fachbereich war zugänglich für den Vorschlag des Datenschutzbeauftragten, die Studie strikt anonym durchzuführen, sodass aus Sicht des Datenschutzes dem Vorhaben nichts im Wege stand.

19. Akkreditierung von ZDF-Mitarbeitern bei Sport-Großveranstaltungen

Es ist der globalen Sicherheitslage geschuldet, dass die Veranstalter und die Gastgeber von Sport-Großereignissen wie Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen immer mehr Informationen über die Identität der Teilnehmer, zu denen eben auch (Sport-)Journalisten und Produktionsmitarbeiter zählen, gewinnen wollen.

Da wiederum in vielen Fällen über die konkrete Verwendung und den Verbleib solcher Daten nur unzureichend Auskunft erteilt wird, ist die Übereinstimmung dieser Datenerhebung mit den vom ZDF auch gegenüber den eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhaltenen Datenschutzvorschriften fraglich. Der Rückgriff auf die Freiwilligkeit der Datenherausgabe erscheint aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Denn eine Weigerung hätte zweifelsfrei den Ausschluss von einer Teilnahme zur Folge. Diese Konsequenz erweist sich faktisch – und damit selbst wieder grundrechtsrelevant – als ein Arbeitsverbot. Von Freiwilligkeit kann somit in diesen Sachverhalten keine Rede sein.

Zur Akkreditierung für die Olympischen Winterspiele in Sotchi wurde die Liste der personenbezogenen Daten sogar um eine Frage ergänzt, über welchen monatlichen Verdienst die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen. Es bedurfte hier nicht geringer Anstrengungen, die auf der Gegenseite tätigen Dienststellen von dieser Forderung wieder abzubringen. Letztendlich gab man sich mit einem Schreiben des ZDF zufrieden, das pauschal, ohne die Nennung von Einzeldaten, eine ausreichende Vergütung und damit die „Rückkehrwilligkeit“ der Betroffenen bescheinigte. Der Datenschutzbeauftragte hat die im ZDF Verantwortlichen bei diesen Anstrengungen unterstützt, da die Erforderlichkeit von Einzeldaten zum Gehalt, zu den persönlichen Abzügen oder auch zur Altersvorsorge nach seiner Bewertung nicht gegeben war.

VI. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzinstanzen

1. Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF, Deutschlandradio und Deutsche Welle (AK DSB)

Seit dem Jahr 1979 arbeiten die Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten (AK DSB) zusammen. Auch die Datenschutzbeauftragten von Deutschlandradio und Deutsche Welle sind Teil dieses Arbeitskreises. Darüber hinaus ist auch der Datenschutzbeauftragte des Österreichischen Rundfunks (ORF) mit dem AK DSB verbunden und nimmt regelmäßig am gemeinsamen Austausch teil. Ziel der Zusammenarbeit ist ein gemeinsamer Erfahrungs- und Meinungsaustausch und die anstaltsübergreifende Koordinierung gemeinschaftlicher Projekte und deren datenschutzkonforme Abwicklung. Außerdem gehört die Koordinierung gemeinsamer Positionen in wichtigen datenschutzrechtlichen Debatten und Gesetzgebungsverfahren ebenso zu den Zielen wie die gegenseitige Unterstützung in Sach- und Rechtsfragen. Die aktuelle Mitgliederliste ist dem Anhang zu entnehmen.

Der Arbeitskreis tagt zweimal jährlich und wurde im Berichtszeitraum von dem vorherigen Datenschutzbeauftragten, Christoph Bach, geleitet. Herrn Horst Brendel, dem Datenschutzbeauftragte des NDR, oblag die Stellvertretung. Die regelmäßigen Sitzungen im Berichtszeitraum fanden an folgenden Terminen statt: 3./4.4.2014, 25./26.9.2014, 12./13.3.2015, 24./25.9.2015. Aktuelle Themen wurden zudem in schriftlichen Abstimmungen bzw. in Telefonkonferenzen bearbeitet.

Zu den wichtigsten Themen, die im Berichtszeitraum beraten wurden, gehörten:

Rechtsfragen:

- Revision der EU-Datenschutzrichtlinie / EU-Datenschutz-Grundverordnung
- EuGH-Rechtsprechung
- Arbeitsgruppe nach Art. 29 EG-Datenschutzrichtlinie
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
- Entwurf IT-Sicherheitsgesetz
- Vorratsdatenspeicherung
- Datenschutz im Rundfunkstaatsvertrag

Spezifische Themen der Rundfunkanstalten:

- Leitfaden „Social Media Guidelines“
- Leitfaden Datenschutz bei Kindern und Jugendlichen
- HbbTV /SmartTV
- Redaktionsdatenschutz
- Erweiterung der Datenschutzerklärungen
- Cookie-Richtlinie für Online-Angebote
- Datenschutz bei beauftragten Unternehmen
- Datenschutz und Apps
- Datenschutz und Streaming
- Datenschutz bei der Online-Nutzungsmessung
- Mitarbeiterdatenschutz

Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug:

- Grenzen der Auftragsdatenverarbeitung und des Outsourcing
- Meldedatenabgleich
- Beauftragung von Inkassofirmen
- Konzept zur monatlichen Bereinigung abgemeldeter Beitragskonten
- Evaluierung der Datenschutzbestimmungen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

In jüngster Zeit hat sich der AK DSB darüber hinaus mit der Aktualisierung seiner Leitlinien zum Datenschutz in den Telemedienangeboten beschäftigt. Aufgrund der voranschreitenden technischen Entwicklungen und der zunehmenden Bedeutung der Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie der Präsenz der Sender in Social-Media-Angeboten war eine Überarbeitung der Leitlinien aus 2012 erforderlich geworden. In bewährter guter Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten ist nun ein Leitfaden für die Redaktionen entstanden, der es den Machern neben der praktizierten guten direkten Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten ermöglichen soll, grundlegende Rahmenbedingungen, wenn nötig, auch nachlesen zu können. Dabei wird zum Beispiel eine datenschutzrechtlich konforme Einbettung von Angeboten Dritter ebenso beschrieben wie die Rahmenbedingungen für eine zulässige Personalisierung der Telemedienangebote.

2. Vertretung des AK DSB in der europäischen Datenschutzgruppe nach Art. 29 EG-Datenschutzrichtlinie

Nach Art. 29 Abs. 2 der EG-Datenschutzrichtlinie ist eine europäische Datenschutzgruppe aus Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu bilden, die die europäischen Organe in Datenschutzfragen beraten und eine einheitliche Anwendung der europäischen Datenschutzrichtlinien in allen Mitgliedstaaten fördern soll. In die seit 1995 bestehende Europäische Datenschutzgruppe entsendet der AK DSB seit 2002 ebenfalls einen Vertreter. Wie in der Vergangenheit wurde diese Aufgabe auch im zurückliegenden Berichtszeitraum durch Herrn Brendel, den Datenschutzbeauftragten des Norddeutschen Rundfunks, übernommen.

3. Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Auch im zurückliegenden Berichtszeitraum konnte die gute Zusammenarbeit mit dem Landesdatenschutzbeauftragten von Rheinland-Pfalz fortgesetzt werden. Bei den unterschiedlichen Kontakten wurden unter anderem Themen wie der Datenschutz von Minderjährigen im Bereich von Onlineangeboten, Fragen zur Datenschutzgrundverordnung und deren Umsetzung sowie Fragen des Datentransfers in die USA nach dem Safe-Harbor Urteil des EuGH erörtert.